



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Ministerium für Wirtschaft
und Energie

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam
Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
- Untere Wasserbehörden –
Landesamt für Umwelt
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Nachrichtlich:
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV)

Potsdam, 30. April 2019

Bewirtschaftungserlass Sulfat (Spree)

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung in Brandenburg wird für den Pegel
Neubrück, welcher maßgeblich für den Standort Briesen ist,

ein Immissionsrichtwert für Sulfat von 280 mg/l (90%-Quantil)

festgesetzt. Der Immissionsrichtwert ist definiert als eine Konzentration, welche in 90% der Fälle, d.h. an 328 Tagen im Jahr eingehalten werden muss (90%-Quantil). Die Überwachung des Immissionsrichtwertes erfolgt über das Landesmessnetz des Landesamtes für Umwelt (LfU) auf Tagesbasis.

Bei Nichteinhaltung des Richtwertes informiert das Wasserwirtschaftsamt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR). Das LBGR prüft daraufhin federführend in Abstimmung mit den sonstigen Wasserbehörden, dem Wasserwirtschaftsamt und unter Einbeziehung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes, ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung geeignet, angemessen und erforderlich sind.

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) und das Ministerium für Wirtschaft und Energie (MWE) sind über die Prüfergebnisse zu informieren.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUL

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

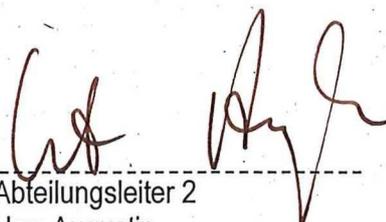
Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Darüber hinaus sind durch die zuständigen Behörden folgende Punkte im wasser- und bergrechtlichen Vollzug zu beachten:

- (1) Bei Gewässern, die zur öffentlichen Trinkwasserversorgung, aber auch für andere Belange genutzt werden, hat die Trinkwasserversorgung Priorität. Anderen Gewässerbenutzern können Einleitungen daher nur erlaubt werden, wenn und soweit die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Führt eine Einleitung prognostisch zu einer nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Überschreitung des Immissionsrichtwertes, ist sicherzustellen, dass es zu keiner Überschreitung des Trinkwassergrenzwertes im Reinwasser des Versorgungsunternehmens in Briesen kommt.
- (3) Bei Erlaubnisverfahren für Gewässerbenutzungen der Spree oder ihrer Nebenflüsse und auch bei allen anderen Zulassungen von Vorhaben an der Spree, die sich auf die Wasserqualität, insbesondere die Sulfatkonzentration auswirken können, ist die Auswirkung auf die Sulfatkonzentration am Pegel Neubrück zu prüfen. Dabei sind die je nach Jahreszeit veränderten Randbedingungen zu berücksichtigen.
- (4) Bereits erteilte Erlaubnisse sind regelmäßig auf ihre Auswirkungen hinsichtlich der Sulfatkonzentration am Pegel Neubrück zu prüfen. Erlaubnisse für die Einleitung von Abwasser sind an den Stand der Technik anzupassen (§ 100 Abs. 2, § 57 Abs. 5 WHG, § 65 BbgWG).
- (5) Erlaubnisse können, wenn beispielsweise veränderte Umweltbedingungen wie ein kurzzeitig verringerter Durchfluss dies erfordern, auch befristet geändert werden.

Für das MLUL
Potsdam, den .April 2019

Für das MWE
Potsdam, den³⁰.April 2019



Abteilungsleiter 2
Herr Augustin



Abteilungsleiter 3
i.V. Herr Steffen